

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des FB 13 der TU Darmstadt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1	§9 Die Mitgliederversammlung	3
§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	1	§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	2	§11 Fachschaftsversammlung	4
§4 Beendigung der Mitgliedschaft	2	§12 Wahlen	4
§5 Mitgliedsbeiträge	2	§13 Haftungsausschluss	5
§6 Organe des Vereins	2	§14 Auflösung des Vereins	5
§7 Der Vorstand	3	§15 Geschäftsordnung	5
§8 Aufgaben des Vorstandes	3		

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des FB 13 der TU Darmstadt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins richtet sich nach dem Kalenderjahr.
- (4) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (5) Der Verein führt die Abkürzung „FFB13TUDa e.V.“

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf zudem keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung der Studierenden des Fachbereich 13 „Bau- und Umweltingenieurwissenschaften“, der TU Darmstadt, außerdem die Vertretung der Studierenden hochschulintern und hochschulübergreifend, sowie die Verbesserung der Lehre an der TU Darmstadt.
- (3) Diese Ziele werden durch geeignete Aktivitäten des Vereins verfolgt.
Hierzu zählt insbesondere:
 - a) Vertretung der Studierenden des Fachbereichs 13 in den hochschulinternen Gremien
 - b) Entsendung von Vertretern in die hochschulinternen und in hochschulübergreifende Gremien.
 - c) Öffentlichkeits- und Informationsarbeit für den Fachbereich
- (4) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.
- (5) Der Verein ist kein Berufsverband.

- (6) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus erworbenen Spenden, eventuellen Mitgliederbeiträgen und eventuellen Überschüssen von vereinsgemäßen Veranstaltungen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Alle Mitgliedsanträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht und durch diesen bestätigt werden. Ehrenmitglieder benötigen keinen Mitgliedsantrag, da die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft bestimmen muss. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die während ihrer Mitgliedschaft an der TU Darmstadt im Fachbereich 13 immatrikuliert ist.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (4) Passives Mitglied kann jedes aktive Mitglied werden, welches aufgrund von §4 (1) b und (2) ausscheidet.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) bei freiwilligem Austritt,
 - c) bei Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft endet durch endgültige Exmatrikulation aus den Studiengängen des Fachbereich 13 der TU Darmstadt und geht automatisch in eine passive Mitgliedschaft über, auf Antrag in eine Fördernde. Dem Vorstand ist der Austritt aus dem Verein bekannt zu geben, unter Anderem nach der Exmatrikulation.
- (3) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung vor dem Vorstand zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist im Vorstand zu verlesen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über die Einspruchsfrist entscheidet der Poststempel. Der Einspruch ist der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt kein Einspruch, so tritt der Ausschließungsbeschluss in Kraft und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Unabhängig davon steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, dem Verein Spenden zuzuwenden.
- (2) Fördernde Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag von mindestens 12,00 €

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Die Fachschaftsversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem stellvertretenden Kassenführer
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind voll stimmberechtigt.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Die Vertretung nach außen sollte immer durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (2) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung und Versendung eines Rechenschaftsberichtes an die Mitglieder,
 - d) Abschluss von Verträgen,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Führung des Kassenbuches und Verwaltung der Finanzen.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Fachschaftsversammlung gebunden.
- (4) Der Vorstand muss sich mindestens einmal pro Semester neben der Mitgliederversammlung treffen.
- (5) Sollte der Vorstand in seiner Vorstandstätigkeit verhindert sein, hat er seinen Stellvertreter zu entsenden.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt. Sie ist vom Vorstand frühestens vier Wochen, mindestens aber zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung anzukündigen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (als Mail oder postalisch) beim Vorstand eingereicht werden, um dort behandelt werden zu können. Es gilt der Eingang beim Vorstand. Die Mitglieder sind in der Einladung oder in einem separaten Schreiben spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung mindestens stichpunktartig über die Anträge zu informieren.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies mehrheitlich beschließt. Er muss dies auch tun, wenn es von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mindestens eine Woche vorher eine schriftliche Einladung verschicken.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Bestellung zweier Kassenprüfer; diesen obliegt die Prüfung des Kassenbuches.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Stimmberechtigt sind alle auf der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden aktiven Mitglieder. Jedes persönlich anwesende aktive Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich und bei satzungsgemäßer Einladung ungeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Es entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungsanträge bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder laut Liste, der Tagesordnung, dem Ort und der Zeit, den Beschlüssen und den Festlegungen.
- (7) Die Niederschrift ist vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§11 Fachschaftsversammlung

- (1) Die Fachschaftsversammlung setzt sich aus allen anwesenden aktiven Mitgliedern, die regulär an der TU Darmstadt im Fachbereich 13 immatrikuliert sind, zusammen.
- (2) Die Aufgaben der Fachschaftsversammlung sind:
 - a) Hochschulinterne Vertretung der Studierenden des Fachbereich 13 „Bau- und Umweltingenieurwissenschaften“,
 - b) Entsendung von Vertretern in die hochschulinternen und in hochschulübergreifende Gremien,
 - c) Öffentlichkeits- und Informationsarbeit für den Fachbereich,
 - d) Verbesserung der Lehre an der Hochschule,
 - e) Beschluss über Ausgaben des Vereins, um die satzungsgemäßen Aufgaben zu erfüllen,
 - g) Ausführung und Organisation aller darüber hinaus anfallenden Aufgaben.
- (3) Die Fachschaftsversammlung muss mindestens einmal im Monat stattfinden. Eine schriftliche Einladung ist hierzu nicht erforderlich; die Bekanntgabe der Termine erfolgt über die Homepage der Fachschaft des Fachbereichs 13.
- (4) Die Fachschaftsversammlung ist i.d.R. öffentlich. Auf Antrag eines aktiven Mitglieds kann die Öffentlichkeit für einzelne Themenpunkte ausgeschlossen werden.

§12 Wahlen

- (1) Bei Personenwahlen werden die Kandidaten einzeln gewählt. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Die Kandidierenden müssen sich der Mitgliederversammlung persönlich vorstellen; bei Wiederwahl sind Ausnahmen möglich.
- (2) Alle Abstimmungen erfolgen i.d.R. öffentlich und bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (3) Dem Antrag eines einzelnen aktiven Mitglieds auf geheime Wahl bzw. Abstimmung muss entsprochen werden.
- (4) Es sollten nur aktive Mitglieder in einen Vorstandsposten gewählt werden. Passive, Ehren- und Fördermitglieder haben allerdings volles Stimmrecht bei der Wahl.

§13 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privat- und Geschäftsvermögen, sofern sie den Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschließen. Die Liquidatoren sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines in gleichen Teilen an alle Fördervereine des Fachbereichs 13 der TU Darmstadt die zu diesem Zeitpunkt existieren. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereins zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§15 Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand zur Ausführung dieser Satzung und zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsordnung. Sie ist nun Bestandteil der Satzung.